

St. Heinrich-Stiftung  
Basel

## Nachtrag Nr. 3 zum Reglement der Pensionskasse Januar 2005

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 11. April 2013 beschlossen, das Reglement der Pensionskasse vom Januar 2005 wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

## **Art. 2 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen**

- <sup>1</sup> In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, aufgenommen.
- <sup>2</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Bruttogehalt den Betrag von 2/3 der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) nicht übersteigt;
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag (wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung);
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen;
  - Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
  - Personen, die eine AHV-Altersrente beziehen.
- <sup>3</sup> Personen, die nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin oder der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sind, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal in der Stiftung versichert waren.
- <sup>4</sup> Versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zudem im Dienste von Arbeitgebern stehen, die mit der Stiftung keinen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, können sich für diese Arbeitsverhältnisse in der Stiftung nicht zusätzlich versichern lassen.

## **Art. 6 Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen**

- <sup>1</sup> Übersteigen die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen
  - der AHV/IV;
  - der obligatorischen Unfallversicherung;
  - der Militärversicherung;
  - ausländischer Sozialversicherungen;

- einer Schadenversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;

ein Einkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes (AHV-Bruttojahresgehalt inkl. Familien- und Kinderzulagen), werden die Leistungen der Pensionskasse um den übersteigenden Betrag gekürzt.

<sup>2</sup> Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen einer invaliden Person, Zusatzrenten für Ehegatten sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen, welches die versicherte Person während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt werden nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Art. 26a BVG wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

<sup>4</sup> Massgebend für die Berechnung der Pensionskassenleistungen ist der Zeitpunkt der Invalidisierung bzw. des Todes. Bei Erhöhung, Herabsetzung oder Wegfall einer Rente von Sozialversicherern erfolgt eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.

<sup>5</sup> In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.

<sup>6</sup> Ist ein Dritter für die Invalidität oder den Tod einer versicherten Person verantwortlich, kann die Pensionskasse verlangen, dass die anspruchsberechtigte Person ihre Ansprüche bis zum Umfang ihrer Leistungen abtritt. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Dritten zu. Für Leistungen im Umfang des BVG-Obligatoriums tritt die Pensionskasse von Gesetzes wegen in die Ansprüche der versicherten Person ein.

<sup>7</sup> Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

## **Art. 9 Ordentliches Rücktrittsalter**

<sup>1</sup> Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer erreicht. Ein vorzeitiger oder aufgeschobener Altersrücktritt ist möglich.

## **Art. 10 Beitragspflicht**

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht endet

- mit dem Austritt aus der Pensionskasse,
- mit dem Beginn einer Altersrente,
- am Ende des Todesmonats,
- mit Beendigung der Lohnfortzahlung für Krankheit oder Unfall;

spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres.

### **Art. 13 Finanzierungsverfahren**

<sup>4</sup> Der technische Zinssatz für die Berechnung der Deckungskapitalien beträgt 3%.

### **Art. 16 Altersrente**

<sup>1</sup> Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, spätestens aber nach Vollendung des 70. Altersjahres, entsteht für die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

### **Art. 25 Ehegattenrente**

<sup>4</sup> Die Ehegattenrente beträgt bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, 70% der versicherten Invalidenrente, danach bzw. beim Tod eines Altersrentenbezügers 60% der laufenden Altersrente, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte bzw. der laufenden Altersrente.

### **Art. 32 Fälligkeit der Austrittsleistung**

<sup>1</sup> Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

<sup>2</sup> Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Kasse ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Ein Verzugszins gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.

<sup>4</sup> Nach Alter 60 besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, ausser die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf, die der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht oder sie ist als arbeitslos gemeldet.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 20.04.2010, gültig ab 01.01.2010

## **VI. Organisation, Verwaltung und Kontrolle<sup>2</sup>**

Für die Festlegung der Organisation der Stiftung und die Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats sowie der Geschäftsführung hat der Stiftungsrat ein Organisationsreglement erlassen.

### **Art. 38 Stiftungsrat**

aufgehoben

### **Art. 39 Geschäftsführung; Geschäftsjahr; Information**

aufgehoben

### **Art. 40 Kontrollstelle; Experte**

aufgehoben

### **Art. 43 Schwankungsreserven und Rückstellungen**

aufgehoben<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Ab 01.01.2013 integrierender Bestandteil des Reglements über die Organisation.

<sup>3</sup> Ab 01.01.2013 integrierender Bestandteil des Reglementes für die Vermögensanlage.

## Anhang zum Reglement

### Tab. 1 Sparbeiträge (Art. 11 Abs. 1)

Die Sparbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
– 24	0.0	0.0	0.0
25 – 34	4.0	15.0	19.0
35 – 44	6.0	15.0	21.0
45 – 54	9.0	15.0	24.0
55 – 65/64	12.5	15.0	27.5
66/65 – 70	12.5	15.0	27.5

### Tab. 2 Risikobeiträge (Art. 11 Abs. 2)

Die Risikobeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
– 24	2.5	2.5	5.0
25 – 34	3.5	0.0	3.5
35 – 44	3.5	0.0	3.5
45 – 54	3.5	0.0	3.5
55 – 65/64	2.5	0.0	2.5
66/65 – 70	0.0	0.0	0.0

**Tab. 4 Einkauf von Beitragsjahren, Zinssatz 0% (Art. 12)**

Der maximal mögliche Einkauf in die versicherten Leistungen beträgt:

Alter	AGS in %	AGH in % von VL	Alter	AGH in %	AGH in % von VL
24	0.0%	0.00%	45	24.0%	424.00%
25	19.0%	19.00%	46	24.0%	448.00%
26	19.0%	38.00%	47	24.0%	472.00%
27	19.0%	57.00%	48	24.0%	496.00%
28	19.0%	76.00%	49	24.0%	520.00%
29	19.0%	95.00%	50	24.0%	544.00%
30	19.0%	114.00%	51	24.0%	568.00%
31	19.0%	133.00%	52	24.0%	592.00%
32	19.0%	152.00%	53	24.0%	616.00%
33	19.0%	171.00%	54	24.0%	640.00%
34	19.0%	190.00%	55	27.5%	667.50%
35	21.0%	211.00%	56	27.5%	695.00%
36	21.0%	232.00%	57	27.5%	722.50%
37	21.0%	253.00%	58	27.5%	750.00%
38	21.0%	274.00%	59	27.5%	777.50%
39	21.0%	295.00%	60	27.5%	805.00%
40	21.0%	316.00%	61	27.5%	832.50%
41	21.0%	337.00%	62	27.5%	860.00%
42	21.0%	358.00%	63	27.5%	887.50%
43	21.0%	379.00%	64	27.5%	915.00%
44	21.0%	400.00%	65	27.5%	942.50%

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

**Bsp. 1 Einkauf von Beitragsjahren**

Alter bei Eintritt	35 Jahre 0 Monate
versicherter Lohn (VL)	CHF 50'000
eingebraachte Freizügigkeitsleistung	CHF 75'000
maximaler Einkauf Prozentsatz Alter 35 (Tab. 4)	211.00%
maximaler Einkauf in Franken (211.00% x CHF 50'000)	CHF 105'500
maximal möglicher Einkauf (CHF 105'500 – CHF 75'000)	CHF 30'500

**Tab. 5 Höhe der Altersgutschriften (Art. 15)**

Die Altersgutschriften betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Total
- 24	0.0
25 - 34	19.0
35 - 44	21.0
45 - 54	24.0
55 - 70	27.5

**Tab. 6 Rentenumwandlungssatz (Art. 16)**

Der Rentenumwandlungssatz beträgt je nach Pensionierungsalter:

Alter	Jahr der Pensionierung									
	2014		2015		2016		2017		ab 2018	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
60	5.85	6.00	5.70	5.85	5.55	5.70	5.40	5.55	5.25	5.40
61	6.00	6.15	5.85	6.00	5.70	5.85	5.55	5.70	5.40	5.55
62	6.15	6.30	6.00	6.15	5.85	6.00	5.70	5.85	5.55	5.70
63	6.30	6.45	6.15	6.30	6.00	6.15	5.85	6.00	5.70	5.85
64	6.45	<b>6.60</b>	6.30	<b>6.45</b>	6.15	<b>6.30</b>	6.00	<b>6.15</b>	5.85	<b>6.00</b>
65	<b>6.60</b>	6.75	<b>6.45</b>	6.60	<b>6.30</b>	6.45	<b>6.15</b>	6.30	<b>6.00</b>	6.15
66	6.75	6.90	6.60	6.75	6.45	6.60	6.30	6.45	6.15	6.30
67	6.90	7.05	6.75	6.90	6.60	6.75	6.45	6.60	6.30	6.45
68	7.05	7.20	6.90	7.05	6.75	6.90	6.60	6.75	6.45	6.60
69	7.20	7.35	7.05	7.20	6.90	7.05	6.75	6.90	6.60	6.75
70	7.35	7.50	7.20	7.35	7.05	7.20	6.90	7.05	6.75	6.90

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

**Bsp. 2 Umrechnung Altersrente**

vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter

63 Jahre 0 Monate

Geschlecht

Mann

erworbenes Altersguthaben

CHF 300'000

massgebender Rentenumwandlungssatz (Tab. 6)

6.00%

Altersrente pro Jahr (6.00% x CHF 300'000)

CHF 18'000



**Tab. 7 Auskauf der Rentendifferenz bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 17)**

Einkauf von einem Franken laufende Altersrente inklusiv der mitversicherten Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung

Alter	Wert von 1 CHF Altersrente	
	Mann	Frau
60	19.048	18.519
61	18.519	18.018
62	18.018	17.544
63	17.544	17.094
64	17.094	16.667
65	16.667	16.260

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

**Bsp. 3 Vorzeitige Pensionierung**

vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter		63 Jahre 0 Monate
Geschlecht		Mann
voraussichtliches Altersguthaben Alter 65	CHF	300'000
voraussichtliche Altersrente Alter 65 (6.00% x CHF 300'000)	CHF	18'000
erworbenes Altersguthaben Alter 63	CHF	250'000
Altersrente Alter 63 pro Jahr (6.00% x CHF 250'000)	CHF	15'000
Differenz der Altersrente in Franken(CHF 18'000 - CHF 15'000)	CHF	3'000
Auskauf von 1 CHF Differenz (Tab. 7)		17.544
Auskauf von CHF 3'000 Differenz (CHF 3'000 x 17.544)	CHF	52'632

**Tab. 8 Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente (Art. 20)**

Kapitalwert der bezogenen AHV-Überbrückungsrente bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente	Kapitalwert
5 Jahre	5.544
4 Jahre	4.368
3 Jahre	3.227
2 Jahre	2.120
1 Jahr	1.044

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

#### Bsp. 4 Versicherte Leistungen bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter		63 Jahre 0 Monate
Geschlecht		Mann
Altersrente im Alter 63	CHF	18'000
AHV-Überbrückungsrente	CHF	12'000
gewünschte Vorbezugsdauer		2 Jahre
Rentenansprüche ab Alter 63 bis Alter 65:		
- Altersrente inkl. AHV-Überbrückungsrente (CHF 18'000 + CHF 12'000)	CHF	30'000
Rentenansprüche ab Alter 65:		
Kapitalwertfaktor der 2 jährigen AHV-Überbrückungsrente		2.120
Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente (2.120 x CHF 12'000)	CHF	25'440
Kürzungsfaktor der Altersrente gemäss Tab. 6		
lebenslängliche Kürzung der Altersrente (6.00% x CHF 25'440)	CHF	1'526
lebenslängliche Altersrente ab Alter 65 (CHF 18'000 - CHF 1'526)	CHF	16'474
- versicherte Ehegattenrente (60% x CHF 16'474)	CHF	9'884

Dieser Nachtrag tritt wie folgt in Kraft:

Per 01.01.2013

- Art. 2
- Art. 6
- Art. 32
- Art. 38
- Art. 39
- Art. 40
- Art. 43

Per 01.01.2014

- Art. 9
- Art. 10
- Art. 13
- Art. 16
- Art. 25
- Anhang zum Reglement

Basel, 11. April 2013

Der Stiftungsrat